

2021**Ausgegeben zu Bonn am 30. März 2021****Nr. 12**

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 2021	Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen FNA: 2126-13, 2126-13-15, 860-5, 860-11, 860-11-4, 860-11-5, 2126-13, 2126-13, 2121-2, 2121-2-2, 2126-9, 2126-13-13, 2126-13-11, 2126-13-14, 2126-13-18, 2126-13-12, 2126-13-25, 860-5-64, 860-5-66, 860-5-67, 2126-13-18 GESTA: M056	370
25. 3. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung FNA: 860-3-41	381
25. 3. 2021	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung FNA: 900-11-18	382
26. 3. 2021	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2017 FNA: neu: 603-9-48-2; 603-9-48-1	393
26. 3. 2021	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2021 FNA: neu: 603-9-52-1	395
26. 3. 2021	Bekanntmachung des Beschlusses des Deutschen Bundestages über die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite FNA: neu: 1101-14	397

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	398
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	399

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen

Vom 29. März 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Infektionsschutzgesetzes
Artikel 2	Änderung der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Artikel 3	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Pflegezeitgesetzes
Artikel 6	Änderung des Familienpflegezeitgesetzes
Artikel 7	Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Artikel 8	Änderung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Artikel 9	Änderung des Krankenhauszukunftsgesetzes
Artikel 9a	Änderung des Apothekengesetzes
Artikel 9b	Änderung der Apothekenbetriebsordnung
Artikel 9c	Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
Artikel 9d	Änderung der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung
Artikel 10	Folgeänderungen
Artikel 10a	Einschränkung von Grundrechten
Artikel 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 67 wird die folgende Angabe zum 13. Abschnitt eingefügt:
„13. Abschnitt – Rechtsweg und Kosten“.
- b) Nach der Angabe zu § 68 wird die Angabe zum bisherigen 13. Abschnitt gestrichen.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Feststellung nach Satz 1 gilt als nach Satz 2 aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellt; dies gilt entsprechend, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Fortbestehen erneut feststellt. Die Feststellung des Fortbestehens nach Satz 3 gilt als Feststellung im Sinne des Satzes 1.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe f werden die Wörter „sowie Vergütung vorzusehen“ durch die Wörter „, Vergütung sowie für den Fall beschränkter Verfügbarkeit von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen zur Priorisierung der Abgabe und Anwendung der Arzneimittel oder der Nutzung der Arzneimittel durch den Bund und die Länder zu Gunsten bestimmter Personengruppen vorzusehen“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „die Regelstudienzeit,“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Zahnärzte“ ein Komma und werden die Wörter „sofern sie nach § 133 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen weiter anzuwenden ist, die Regelstudienzeit,“ eingefügt.

ddd) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Apotheker“ die Wörter „die Regelstudienzeit,“ eingefügt und wird

- das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- eee) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:
- „e) abweichend von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Regelstudienzeit festzulegen,
 - f) abweichend von der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die Regelstudienzeit, die Zeitpunkte und die Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung und der Eignungs- und Kenntnisprüfung, des Krankenpflagedienstes und der Famulatur festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen, um die Fortführung des Studiums und die Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten;“.
- cc) In Nummer 8 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- dd) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) des theoretischen und praktischen Unterrichts, einschließlich der Nutzung von digitalen Unterrichtsformen;“.
 - ccc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) der praktischen Ausbildung;“.
 - ddd) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kraft“ das Komma und werden die Wörter „ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b, Buchstabe c oder Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b bis f“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Tragweite“ das Komma und werden die Wörter „spätestens auf den Ablauf des 31. März 2022“ gestrichen.
 - dd) In Satz 4 wird nach dem Wort „aufgehoben“ das Komma und werden die Wörter
- „ansonsten mit Ablauf des 31. März 2021“ gestrichen.
- e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in dieser Vorschrift und in den Vorschriften der §§ 5a, 28 bis 32, 36 und 56 im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und zu der Frage einer Reformbedürftigkeit. Die Evaluation soll interdisziplinär erfolgen und insbesondere auf Basis epidemiologischer und medizinischer Erkenntnisse die Wirksamkeit der auf Grundlage der in Satz 1 genannten Vorschriften getroffenen Maßnahmen untersuchen. Die Evaluation soll durch unabhängige Sachverständige erfolgen, die jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag benannt werden. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden. Die Bundesregierung übersendet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis.“
- 1a. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der feststellende Arzt“ die Wörter „sowie bei der Anwendung patientennaher Schnelltests bei Dritten die feststellende Person, wenn sie nach § 24 Satz 2 oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 3 Nummer 1 zu solchen Schnelltests befugt ist“ eingefügt.
- 1b. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
 - „g) Entnahmedatum oder Eingangsdatum des Untersuchungsmaterials;“.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Melden“ die Wörter „sowie Zuordnungsmerkmale für weitere Untersuchungen“ eingefügt.
- 1c. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 8 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 - „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Personen oder Einrichtungen, die für die Durchführung von Schutzimpfungen verantwortlich sind, bestimmte Angaben nach Satz 1 zu von ihnen durchgeführten Schutzimpfungen für Zwecke der Impfsurveillance und der Pharmakovigilanz an das Robert Koch-Institut, an das Paul-Ehrlich-Institut oder an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln haben. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind befugt, die ihnen nach Satz 2 übermittelten Daten zu verarbeiten, soweit es erforderlich ist, um ihre Verpflichtung nach Satz 1 zu erfüllen.“

1d. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Meldepflicht für feststellende Personen bei der Anwendung patientennaher Schnelltests bei Dritten aufzuheben.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Empfehlungen der Ständigen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben sich insbesondere an folgenden Impfzielen auszurichten:
1. Reduktion schwerer oder tödlicher Krankheitsverläufe,
 2. Unterbindung einer Transmission des Coronavirus SARS-CoV-2,
 3. Schutz von Personen mit besonders hohem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf,
 4. Schutz von Personen mit besonders hohem behinderungs-, tätigkeits- oder aufenthaltsbedingtem Infektionsrisiko,
 5. Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen, von Kritischen Infrastrukturen, von zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens.

Die auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe f sowie des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnungen haben sich an den in Satz 1 genannten Impfzielen im Fall beschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen bei notwendigen Priorisierungen auszurichten.“

- b) In Absatz 10 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- c) In Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

2a. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnigte Person hat jede Schutzimpfung unverzüglich in einem Impfausweis oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).“
- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zu-

stimmung des Bundesrates festzulegen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 5 die Bestätigung in elektronischer Form auch mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel erfolgen kann, wenn das Siegel der zur Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person eindeutig zugeordnet werden kann.“

2b. § 24 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist Personen unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf HIV, das Hepatitis-C-Virus, das Severe-Acute-Respiratory-Syndrom-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) und Treponema pallidum verwendet werden, gestattet.“

2c. § 28a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auszurichten“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen“ eingefügt.
- b) In Satz 8 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „oder wenn einer Verbreitung von Virusvarianten im Sinne von Satz 1 entgegen gewirkt werden soll“ eingefügt.

- c) Nach Satz 11 wird folgender Satz 12 eingefügt:

„Bei der Prüfung der Aufhebung oder Einschränkung der Schutzmaßnahmen nach den Sätzen 9 bis 11 sind insbesondere auch die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen und die zeitabhängige Reproduktionszahl zu berücksichtigen.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einem erhöhten Infektionsrisiko für die Krankheit ausgesetzt waren, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, insbesondere, weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben, ausschließlich zur Feststellung und Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheit verpflichtet sind,

1. sich unverzüglich nach der Einreise für einen bestimmten Zeitraum in geeigneter Weise auf eigene Kosten abzusondern sowie
2. der zuständigen Behörde durch Nutzung des vom Robert Koch-Institut

nach Absatz 9 eingerichteten elektronischen Melde- und Informationssystem folgende Angaben mitzuteilen:

- a) ihre personenbezogenen Angaben,
- b) das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise,
- c) ihre Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise,
- d) das für die Einreise genutzte Reise- mittel und vorliegende Informationen zum Sitzplatz,
- e) Angaben, ob eine Impfdokumen- tation hinsichtlich der Krankheit vorliegt, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat,
- f) Angaben, ob ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens der Krankheit vorliegt, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, und
- g) Angaben, ob bei ihr Anhaltspunkte für die Krankheit vorliegen, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat;

in der Rechtsverordnung kann auch fest- gelegt werden, dass eine Impfdokumen- tation im Sinne des Buchstabens e oder ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergeb- nis im Sinne des Buchstabens f über das nach Absatz 9 eingerichtete Melde- und Informationssystem der zuständigen Be- hörde zu übermitteln sind.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Verpflich- tung“ durch die Wörter „den Verpflichtun- gen“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Personen nach Satz 1 können einer Be- obachtung nach § 29 unterworfen werden, auch wenn die in § 29 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.“
- dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „dass, soweit eine Ausnahme vorliegt,“ durch die Wörter „in welchen Fällen“ er- setzt.
- ee) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 und 3 festgelegte Ver- pflichtung“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 und 4 festgelegten Verpflichtun- gen“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Überwa- chung der Absonderung“ durch die Wörter „der Erfüllung und Überwachung der Ver- pflichtungen, die sich aus der Rechtsver- ordnung nach Absatz 8 Satz 1 ergeben,“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine Übermittlung der auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1

Nummer 2 erhobenen Daten durch die zu- ständigen Behörden an andere Stellen oder eine Weiterverwendung dieser Daten durch die zuständigen Behörden zu ande- ren als den in Satz 3 genannten Zwecken ist unzulässig.“

- c) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „Bunderegierung“ durch das Wort „Bundesregierung“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „festgelegten Verpflichtung oder die Ersatzmitteilung nach Absatz 8 Satz 3 vorzulegen“ durch die Wörter „Nummer 2 festgelegten Verpflichtungen oder die Er- satzmitteilung nach Absatz 8 Satz 4 vorzu- legen oder auszuhändigen“ ersetzt.

- d) In Absatz 12 wird nach dem Wort „Kraft“ das Komma und werden die Wörter „ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021“ ge- strichen.

- e) In Absatz 13 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt und werden die Wörter „und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes)“ durch ein Komma und die Wörter „der Freiheit der Person (Artikel 2 Ab- satz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizü- gigkeit der Person (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundge- setzes)“ ersetzt.

- 4. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze er- setzt:

„Das Gleiche gilt für eine Person, die nach § 30, auch in Verbindung mit § 32, abge- sondert wird oder sich auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung absondert. Eine Ent- schädigung in Geld kann auch einer Per- son gewährt werden, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonde- rung nach § 30 oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat und dadurch einen Ver- dienstausfall erleidet, wenn eine Anord- nungeiner Absonderung nach § 30 oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 bereits zum Zeitpunkt der vorsorg- lichen Absonderung oder der vorsorg- lichen Nichtausübung beruflicher Tätigkei- ten hätte erlassen werden können.“

- bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satzes 3“ durch die Angabe „Satzes 4“ ersetzt.

- b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Eine erwerbstätige Person erhält“ durch die Wörter „Sofern der Deut-

sche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, erhält eine erwerbstätige Person“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird“ durch ein Komma und die Wörter „die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzu sehen,“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Vom Beginn der siebenten Woche an wird die Entschädigung abweichend von Satz 2 in Höhe von 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstaufschlags gewährt; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2 016 Euro gewährt. Im Fall des Absatzes 1a wird die Entschädigung von Beginn an in der in Satz 3 bestimmten Höhe gewährt. Für jede erwerbstätige Person wird die Entschädigung nach Satz 4 für die Dauer der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen pro Jahr.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Verdienstaufschlag gilt das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht, vermindert um Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang (Netto-Arbeitsentgelt). Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts sind die Regelungen des § 4 Absatz 1, 1a und 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung des Verdienstaufschlags ist die Netto-Entgeltdifferenz in entsprechender Anwendung des § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu bilden. Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre. Satz 1 gilt für die Berechnung des Verdienstaufschlags bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.“

- e) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 hat der Arbeitgeber die Entschädigung nach Absatz 1a für die in Absatz 2 Satz 5 genannte Dauer auszus zahlen.“

- f) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Das Eintreten eines Tatbestandes nach Absatz 1 oder Absatz 1a unterbricht nicht den Bezug von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, wenn die weiteren Voraussetzungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt sind.“

- g) Absatz 11 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anträge nach Absatz 5 sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung, der Untersagung des Betretens, der Schul- oder Betriebsferien, der Aufhebung der Präsenzpflicht, der Einschränkung des Kinderbetreuungsangebotes oder der Aufhebung der Empfehlung nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Antrag nach Absatz 5 Satz 3 und 4 nach amtlich vorgeschriebenem Verfahren durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist und das nähere Verfahren zu bestimmen. Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.“

5. § 66 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 richten sich gegen das Land,

1. in dem das berufliche Tätigkeitsverbot erlassen wurde oder in den Fällen des § 34 Absatz 1 bis 3 und des § 42, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist,
2. in dem das Absonderungsgebot angeordnet oder erlassen wurde oder in dem die Absonderung auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgenommen wurde oder
3. in dem Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen wurden, deren Betreten untersagt wurde, Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert wurden, die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben, der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt oder eine behördliche Empfehlung abgegeben wurde, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzu sehen.“

6. Nach § 67 wird folgende Überschrift des 13. Abschnitts eingefügt:
- „13. Abschnitt
Rechtsweg und Kosten“.
7. § 68 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
- „(1) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 und 65 gegen das nach § 66 Absatz 1 zur Zahlung verpflichtete Land ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (1a) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach einer auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und f erlassenen Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“
8. Nach § 68 wird die Überschrift des bisherigen 13. Abschnitts gestrichen.
9. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. entgegen § 22 Absatz 1 eine Schutzimpfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,“.
- bb) Nach Nummer 22a wird folgende Nummer 22b eingefügt:
- „22b. entgegen § 50a Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 4 Nummer 2, Polioviren oder dort genanntes Material besitzt,“.
- cc) Nummer 24 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 8 oder Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „§ 36 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 3“ werden durch die Wörter „§ 36 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5,“ ersetzt und die Wörter „oder Absatz 10 Satz 1“ werden durch die Wörter „Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 3, Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.
10. Dem § 77 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 3 gilt eine vor dem 30. März 2021 getroffene Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erst dann als nach § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgehoben, wenn der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht bis zum 1. Juli 2021 feststellt.

(5) Auf Streitigkeiten über Ansprüche nach § 65 gegen das nach § 66 Absatz 1 Satz 2 zur Zahlung verpflichtete Land, die nach dem 30. März 2021 rechtshängig werden, sind § 58 Absatz 2 Satz 1, § 70 Absatz 1 Satz 1 und § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fristen frühestens am 31. März 2021 zu laufen beginnen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANZ AT 12.06.2020 V1) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. September 2022“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20i Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „wenn sie in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen“ durch die Wörter „wenn sie zur Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen, Kritischer Infrastrukturen oder zentraler Bereiche der Daseinsvorsorge“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Sofern in der Rechtsverordnung nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 ein Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt wird, kann zugleich im Fall beschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen eine Priorisierung der Anspruchsberechtigten nach Personengruppen festgelegt werden; die in § 20 Absatz 2a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Impfziele sind dabei zu berücksichtigen.“

sichtigen. Als Priorisierungskriterien kommen insbesondere das Alter der Anspruchsberechtigten, ihr Gesundheitszustand, ihr behinderungs-, tätigkeits- oder aufenthaltsbedingtes SARS-CoV-2-Expositionsrisiko sowie ihre Systemrelevanz in zentralen staatlichen Funktionen, Kritischen Infrastrukturen oder zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge in Betracht.“

- c) In dem neuen Satz 13 Nummer 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 15 werden nach den Wörtern „außer Kraft“ das Komma und die Wörter „ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021“ gestrichen.
 - e) Der neue Satz 16 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit und solange eine auf Grund des Satzes 1 oder des Satzes 2 erlassene Rechtsverordnung in Kraft ist, hat der Gemeinsame Bundesausschuss, soweit die Ständige Impfkommission Empfehlungen für Schutzimpfungen abgegeben hat, auf die ein Anspruch nach der jeweiligen Rechtsverordnung besteht, in Abweichung von Absatz 1 Satz 5 Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang von diesen Schutzimpfungen nach Absatz 1 Satz 3 für die Zeit nach dem Außerkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung in Richtlinien nach § 92 zu bestimmen; die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Schutzimpfungen dürfen nach Außerkrafttreten der Rechtsverordnung so lange erbracht werden, bis die Richtlinie vorliegt.“
2. Nach § 87b Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mindert sich die Fallzahl in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang infolge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses, soll die Kassenärztliche Vereinigung im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen im Verteilungsmaßstab geeignete Regelungen zur Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit des Leistungserbringers vorsehen. Regelungen nach Satz 1 können auch bei einer Minderung von Fallzahlen von Leistungen vorgesehen werden, die nach § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 und Satz 6 vergütet werden. In der Vergangenheit gebildete und noch nicht aufgelöste Rückstellungen im Rahmen der Honorarverteilung sollen ebenfalls verwendet werden. Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung von Kompensationszahlungen ist, dass der vertragsärztliche Leistungserbringer die in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden einhält. Bei einer Unterschreitung der in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden können Kompensationszahlungen nur vorgenommen werden, wenn der vertragsärztliche Leistungserbringer durch eine Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder ein anderes Großschadensereignis verursachte rechtfertigende Gründe für die Unterschreitung nachweist.“

- 3. In § 275b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 152 folgende Angabe eingefügt:
 „§ 153 Erstattung pandemiebedingter Kosten durch den Bund; Verordnungsermächtigung“.
- 1a. In § 40 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „übersteigen“ ein Semikolon und werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2021 gilt ein monatlicher Betrag in Höhe von 60 Euro“ eingefügt.
- 2. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 in allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen eine Regelprüfung durchzuführen, wenn die Situation vor Ort es aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zulässt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt im Benehmen mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich das Nähere zur Durchführbarkeit von Prüfungen, insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Prüfaufträge angesichts der aktuellen Infektionslage angemessen sind und welche spezifischen Vorgaben, insbesondere zur Hygiene, zu beachten sind. Dabei sind insbesondere die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Beschluss nach Satz 2 ist entsprechend der Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie zu aktualisieren. Er ist für die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste und den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. verbindlich. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit zum 30. September 2021 über die Erfahrungen der Pflegekassen mit der Durchführung von Qualitätsprüfungen in dem in Satz 1 genannten Zeitraum.“
- 3. § 114b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember

2021“ und die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt und wird das Wort „erstmal“ gestrichen.
4. § 114c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt und werden die Wörter „sichergestellt ist“ durch die Wörter „erreicht worden ist“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „sichergestellt ist“ durch die Wörter „erreicht worden ist“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ und wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.
5. In § 147 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
6. In § 148 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
7. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5c wird wie folgt gefasst:
- „(5c) Abweichend von § 45b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz kann der im Jahr 2019 sowie der im Jahr 2020 nicht verbrauchte Betrag für die Leistung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 in den Zeitraum bis zum 30. September 2021 übertragen werden.“
- b) In Absatz 6 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
8. Nach § 152 wird folgender § 153 eingefügt:

„§ 153

Erstattung
pandemiebedingter Kosten
durch den Bund; Verordnungsermächtigung

Wenn der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung aufgrund pandemiebedingter Mehrausgaben absehbar das gesetzliche Betriebsmittel- und Rücklagesoll der Pflegekassen zu unterschreiten droht, gewährt der Bundeshaushalt der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2021 einen Zuschuss in erforderlicher Höhe (Bundeszuschuss). Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.“

Artikel 5

Änderung des Pflegezeitgesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 4 Satz 1, Absatz 5 und 7 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 4c des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Familienpflegezeitgesetzes

Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Das pauschalierte monatliche Nettoentgelt vor der Freistellung nach Absatz 1 wird berechnet auf der Grundlage des regelmäßigen durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts ausschließlich der Sachbezüge der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Freistellung. Das pauschalierte monatliche Nettoentgelt während der Freistellung wird berechnet auf der Grundlage des Bruttoarbeitsentgelts, das sich aus dem Produkt aus der vereinbarten durchschnittlichen monatlichen Stundenzahl während der Freistellung und dem durchschnittlichen Entgelt je Arbeitsstunde ergibt.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte erfolgt entsprechend der Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte gemäß § 106 Absatz 1 Satz 5 bis 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

- c) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ und die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „1. März 2021“ durch die Angabe „1. Juni 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Die Artikel 3 und 7 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) werden aufgehoben.

Artikel 8**Änderung des
Dritten Gesetzes zum
Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 8 Absatz 3 werden die Wörter „und Artikel 2 treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des
Krankenhauszukunftsgesetzes**

In Artikel 13 Absatz 5 des Krankenhauszukunftsgesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208), das durch Artikel 4d des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 9a**Änderung des
Apothekengesetzes**

Dem § 21 Absatz 2 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Regelungen nach Satz 1 Nummer 8 zum Warenlager der Apotheken ist insbesondere sicherzustellen, dass auch im Falle vorübergehender Lieferengpässe oder Mehrbedarfe eine ordnungsgemäße Versorgung insbesondere mit Arzneimitteln, die in Krankenhäusern zur intensivmedizinischen Behandlung benötigt werden, gewährleistet ist.“

Artikel 9b**Änderung der
Apothekenbetriebsordnung**

Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 muss der Leiter einer Krankenhausversorgenden Apotheke parenteral anzuwendende Arzneimittel zur intensivmedizinischen Versorgung in einer Art und Menge vorrätig halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf der intensivmedizinischen Abteilungen des jeweils versorgten Krankenhauses für vier Wochen entspricht.“
2. Nach § 30 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 müssen parenteral anzuwendende Arzneimittel zur intensivmedizinischen Versorgung in ausreichender Menge vorrätig gehalten werden, die mindestens dem durchschnittlichen

Bedarf der intensivmedizinischen Abteilungen des jeweils versorgten Krankenhauses für vier Wochen entsprechen muss.“

Artikel 9c**Änderung des
Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Nach § 26c des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird folgender § 26d eingefügt:

„§ 26d**Erweiterte Sonderleistung
an Pflegekräfte aufgrund von besonderen
Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie**

(1) Zugelassene Krankenhäuser, die ihre Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnen und die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 durch die voll- oder teilstationäre Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren, haben für ihre Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, soweit diese durch die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten einer erhöhten Arbeitsbelastung ausgesetzt waren, Anspruch auf eine Auszahlung aus den in Absatz 3 Satz 1 genannten Mitteln, mit der sie diesen Beschäftigten eine Prämie als einmalige Sonderleistung zu zahlen haben. Als besonders belastet gelten Krankenhäuser mit weniger als 500 Betten mit mindestens 20 voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren, sowie Krankenhäuser ab 500 Betten mit mindestens 50 voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren. Krankenhäuser, die nach § 26a Absatz 1 anspruchsberechtigt waren, werden bei der Verteilung berücksichtigt, wenn sie im Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt haben. Unter den nach den Sätzen 1 bis 3 anspruchsberechtigten Krankenhäusern werden 150 Millionen Euro nach der jeweiligen Summe der Verweildauertage der voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die in den in den Sätzen 1 und 3 genannten Zeiträumen in den besonders belasteten Krankenhäusern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren und entlassen wurden, sowie 150 Millionen Euro nach der Anzahl der im Jahr 2019 beschäftigten Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, umgerechnet in Vollkräfte, verteilt. Zusätzlich werden 150 Millionen Euro unter den nach den Sätzen 1 bis 3 anspruchsberechtigten Krankenhäusern verteilt, in denen im Zeitraum nach Satz 1 mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten mehr als 48 Stunden gemäß der Anlage zur Vereinbarung über die Übermittlung von Daten nach § 21 Absatz 4 und Absatz 5 des Krankenhausentgeltgesetzes – Version 2020 für das Datenjahr 2019, Fortschreibung vom 4. Dezember 2019 – beauftraget wurden; die Anspruchshöhe wird nach der Anzahl dieser Fälle im jeweiligen Krankenhaus bemessen. Der

jedem anspruchsberechtigten Krankenhaus nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 zustehende Betrag wird durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus auf der Grundlage der Daten ermittelt, die dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e des Krankenhausentgeltgesetzes zur Verfügung stehen. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus veröffentlicht für jedes anspruchsberechtigte Krankenhaus unter Angabe des Namens und des Kennzeichens nach § 293 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch das Prämienvolumen nach den Sätzen 4 und 5 bis zum 7. April 2021 barrierefrei auf seiner Internetseite.

(2) Die Auswahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger sowie die Bemessung der individuellen Prämienhöhe entsprechend der Belastung durch die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten obliegt dem Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung. Zudem sollen neben den in Absatz 1 Satz 1 Genannten auch andere Beschäftigte für die Zahlung einer Prämie ausgewählt werden, die aufgrund der Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren.

(3) Zur Finanzierung der Prämien nach Absatz 1 zahlt das Bundesamt für Soziale Sicherung einen Betrag von 450 Millionen Euro bis zum 14. April 2021 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Der Bund erstattet den Betrag nach Satz 1 unverzüglich an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen leitet den Betrag nach Satz 1 auf Grundlage der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 7 an die anspruchsberechtigten Krankenhäuser weiter. Nach Abschluss der Zahlungen nach Satz 3 übermittelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. September 2021 eine krankenhausbegleitende Aufstellung der ausbezahlten Mittel.

(4) Die Krankenhausträger haben die Prämien nach Absatz 2 bis zum 30. Juni 2021 an die Beschäftigten nach Absatz 2 auszuzahlen. Den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen ist bis zum 31. März 2022 eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Werden die Bestätigungen nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder wurden die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, ist der entsprechende Betrag bis zum 30. April 2022 an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zurückzuzahlen. Dieser leitet die Beträge nach Satz 3 unverzüglich an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds weiter. Das Bundesamt für Soziale Sicherung erstattet die Summe der Beträge nach Satz 4 bis zum 30. Juni 2022 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an den Bund. Soweit die Zahlungen nach Satz 1 zur Folge haben, dass der Betrag nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes für einzelne Beschäftigte überschritten wird, können die Krankenhäuser auch Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen für die Zahlungen nach Satz 1 aus den Mitteln nach Absatz 3 Satz 3 decken.

(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 anspruchsberechtigten Krankenhäuser berichten dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bis zum 31. März 2022 in anonymisierter Form über die Anzahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger, die jeweilige Prämienhöhe und die der Verteilung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Kriterien. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann den Krankenhäusern weitere Vorgaben zum Inhalt der Berichte machen und erstellt auf der Grundlage der Berichte einen Abschlussbericht, den er bis zum 31. August 2022 dem Bundesministerium für Gesundheit vorlegt.“

Artikel 9d

Änderung der COVID-19-Versorgungsstrukturen- Schutzverordnung

Die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30. April 2020 (BAnz AT 04.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (BAnz AT 07.01.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung werden die Wörter „sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung“ gestrichen.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. In § 5 werden die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,“ gestrichen.

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) In § 4 der DIVI IntensivRegister-Verordnung vom 8. April 2020 (BAnz AT 09.04.2020 V4), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2020 (BAnz AT 02.06.2020 V2) geändert worden ist, werden die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,“ gestrichen.

(2) In § 10 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) werden die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,“ gestrichen.

(3) In § 3 der ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung vom 7. Juli 2020 (BAnz AT 08.07.2020 V1) werden die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,“ gestrichen.

(4) In § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020 (BAnz AT 21.04.2020 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2020 (BAnz AT 30.09.2020 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,“ gestrichen.

(5) In § 10 Absatz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2021 (BAnz AT 26.03.2021 V1) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ das Komma und werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021“ gestrichen.

(6) In § 11 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 (BAnz AT 15.12.2020 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2021 (BAnz AT 05.02.2021 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Satz 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(7) In § 19 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz AT 27.01.2021 V2) werden die Wörter „Satz 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Satz 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(8) In § 15 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Februar 2021 (BAnz AT 08.02.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2021 (BAnz AT 24.02.2021 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Satz 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(9) In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 2. Dezember 2020 (BAnz AT 03.12.2020 V1) werden die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,“ gestrichen.

(10) In Artikel 3 Absatz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 15. Januar 2021 (BAnz AT 19.01.2021 V1) werden die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist,“ gestrichen.

(11) In Artikel 3 Absatz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 1. Februar 2021 (BAnz AT 02.02.2021 V1) werden die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist,“ gestrichen.

Artikel 10a

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 3 und Artikel 7 werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Die Artikel 9a und 9b treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung vom 7. Juli 2020 (BAnz AT 08.07.2020 V1), die durch Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. März 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Franziska Giffey

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung**

Vom 25. März 2021

Auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) angefügt worden ist, und des § 11a Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 595), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 2021

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung

Vom 25. März 2021

Auf Grund

- des § 143 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes in Verbindung mit § 1 der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung vom 5. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3534), von denen § 143 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 31 Absatz 4 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879) in Verbindung mit § 2 der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung vom 5. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3534) verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen sowie
- des § 35 Absatz 4 des Funkanlagengesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) in Verbindung mit § 3 der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung vom 5. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3534) verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung

Die Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 317 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beitragspflichtig für die Kosten, die der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) durch die in

1. § 143 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes,
2. § 31 Absatz 1 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes und
3. § 35 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes

genannten Tätigkeit entstehen, ist jeder Senderbetreiber und jeder, dem Frequenzen nach § 55 des Telekommunikationsgesetzes zugeteilt sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragserhebung erfolgt nach Nutzergruppen gemäß den Spalten 5, 6 und 7 der Anlage zu dieser Verordnung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die durch Beiträge nach

1. § 143 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes,
2. § 31 Absatz 1 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes und
3. § 35 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes

abzugeltenden Personal- und Sachkosten werden von der Bundesnetzagentur erfasst und den in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Nutzergruppen zugeordnet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den durch Beiträge abzugeltenden Personal- und Sachkosten trägt der Bund

1. 20 Prozent als Selbstbehalt zur Abgeltung des Allgemeininteresses an einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung nach § 143 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes,
2. 25 Prozent als Selbstbehalt zur Abgeltung des Allgemeininteresses an der Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln nach § 31 Absatz 1 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes und
3. 50 Prozent als Selbstbehalt zur Abgeltung des Allgemeininteresses an der Gewährleistung der Bereitstellung von Funkanlagen nach § 35 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes.“

3. Der Anlage werden folgende Tabellen angefügt:

„Frequenznutzungsbeiträge, EMV-Beiträge und FuA-Beiträge für das Jahr 2017

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
1.	Öffentlicher Mobilfunk					
1.1		GSM	je angefangene 100 kHz Bandbreite	0,00	0,00	–
1.2		(entfällt)				
1.3		Funkruf	Frequenz	9 597,70	0,00	–
1.4		(entfällt)				
1.5		UMTS	je angefangene 100 kHz Bandbreite	1 865,29	151,59	–
2.	Rundfunkdienst					
2.1	Ton-Rundfunk					
2.1.1		LW	Frequenz	0,00	5 012,93	–
2.1.2		MW	Frequenz	0,00	4 302,81	–
2.1.3		KW	Frequenz	9,18	124,36	–
2.1.4		digitale MW	Frequenz	0,00	0,00	–
2.1.5		digitale LW	Frequenz	0,00	0,00	–
2.1.6		digitale KW	Frequenz	0,00	0,00	–
2.1.7		nichtöffentliche Funkanlagen im UKW-Rundfunkbereich	Frequenz	398,36	0,00	–
2.1.8		UKW	Theoretische Versorgungsfläche je zugewiesene Frequenz* je angefangene 10 km ²	1,04	0,32	–
2.1.9		T-DAB	je angefangene 10 km ²	3,93	0,21	–
2.2	Fernseh-Rundfunk					
2.2.1		Fernseh-Rundfunk	je angefangene 10 km ²	0,00	0,00	–
2.2.2		DVB-T	je angefangene 10 km ²	1,13	0,77	–
3.	Feste Funkdienste/ Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk					
3.1		Punkt-zu-Punkt-Richtfunk	Sendefunkanlage	5,07	0,23	–
3.2		WLL-PMP-Richtfunk	Sendefunkanlage	0,00	0,00	–
3.3		gebietsbezogene Richtfunkzuteilungen	Sendefunkanlage	0,00	0,00	–
3.4		fester Funkdienst unter 30 MHz, Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk	Frequenz	15,81	2,88	–

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
3.5		Punkt-zu-Mehrpunkt- Richtfunk (außer WLL- PMP-Richtfunk)	Sendefunkanlage	0,00	0,00	–
4.	Nichtöffentlicher mobiler Landfunk (nömL)					
4.1		Betriebsfunk, Grubenfunk, Grundstücks-Sprechfunk, nichtöffentliches Daten- funknetz für Fernwirk- und Alarmierungszwecke, Funkanlagen für Hilfs- zwecke, Fernwirkfunk	Sendefunkanlage	2,26	0,69	–
4.2		(entfällt)				
4.3		(entfällt)				
4.4		Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssen- der)	Netz mit Rufempfängern			
			bis zu 2	11,37	0,00	–
			bis zu 5	22,74	0,00	–
			bis zu 10	45,49	0,00	–
			bis zu 50	90,97	0,00	–
			bis zu 150	181,95	0,00	–
			bis zu 400	363,90	0,00	–
			bis zu 1 000	727,79	0,00	–
			mehr als 1 000	1 091,69	0,00	–
4.5		Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungs- sender)	Netz mit Rufempfängern			
			bis zu 2	7,37	0,00	–
			bis zu 5	14,74	0,00	–
			bis zu 10	29,48	0,00	–
			bis zu 50	58,95	0,00	–
			bis zu 150	117,90	0,00	–
			bis zu 400	235,80	0,00	–
			bis zu 1 000	353,71	0,00	–
			mehr als 1 000	471,61	0,00	–
4.6		grundstücksüberschreiten- der Personenruf	Netz mit Rufempfängern			
			bis zu 2	11,29	0,00	–
			bis zu 5	22,59	0,00	–
			bis zu 10	45,17	0,00	–
			bis zu 50	90,34	0,00	–
			bis zu 150	180,68	0,00	–
			bis zu 400	361,36	0,00	–
			bis zu 1 000	542,04	0,00	–
			mehr als 1 000	722,73	0,00	–

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
4.7		Fernsehfunk, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlagen, Funkanlagen zur vorübergehenden Einrichtung einer Fernseh-, Ton- oder Meldeleitung, vorübergehende Einrichtung einer Bild-, Ton- oder Meldeübertragungsstrecke	Sendefunkanlage	23,44	61,45	–
4.8		Durchsagefunk (Funkmikrofone, drahtlose Mikrofone, Führungsfunk, Betriebsfunk für Führungszwecke, Regie- und Kommandofunk), Regiefunk des Reportagefunks	Sendefunkanlage	4,09	0,50	–
4.9		Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen, drahtlose Mikrofonanlage für Hörgeschädigte		kein Beitrag	kein Beitrag	–
5.	Flugfunkdienst					
5.1		stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen	Funkstelle	16,37	115,89	–
5.2		mobiler Flugfunk (Luftfunkstellen), Flugnavigationsfunk (bewegliche Funkstellen)	Funkstelle	16,90	30,94	–
5.3		mobiler Flugfunk (sonstige Bodenfunkstellen)	Funkstelle	0,00	0,00	–
6.	Amateurfunkdienst	Amateurfunk	Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst	5,75	12,98	–
7.	Seefunkdienst/ Binnenschiffahrtsfunk	Seefunk/Binnenschiffahrtsfunk	Funkstelle	12,38	0,93	–
8.	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst					
8.1		Ortungsfunk kleiner Leistung (bis 50 Watt Strahlungsleistung (ERP)), Wetterhilfenfunk	Sendefunkanlage	0,00	5,71	–
8.2		Ortungsfunk hoher Leistung (größer als 50 Watt Strahlungsleistung (ERP))	Sendefunkanlage	0,00	767,77	–

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
9.	Sonstige Funk- anwendungen					
9.1		Demonstrationsfunk	Sendefunkanlage	0,00	0,00	–
9.2		Versuchsfunk	Zuteilung	0,00	0,00	–
10.	Bahnfunk					
10.1		analoger Eisenbahn- Betriebsfunk (ortsfeste Frequenznutzung)	Sendefunkanlage	90,71	15,47	–
10.2		analoger Eisenbahn- Betriebsfunk (mobile Frequenznutzung)	Sendefunkanlage	3,85	0,00	–
10.3		digitaler Eisenbahn- Betriebsfunk in GSM- R-Technik	pro Sektor und Frequenzpaar	31,41	8,27	–
11.	Bündelfunk					
11.1		Bündelfunk (bis 25 kHz Bandbreite)	pro Sektor und Fre- quenzpaar an einem Standort je 12,5 kHz Bandbreite oder pro Frequenz im Direct- Mode-Betrieb je 12,5 kHz Bandbreite	16,50	3,48	–
11.2		(entfällt)				
12.	Satellitenfunk					
12.1		koordinierungsrelevante Satellitenfunkverbindung	Frequenz	32,02	0,00	–
12.2		nicht koordinierungs- relevante Satellitenfunk- verbindung	Frequenz	4,01	40,88	–
12.3		Satellitenfunknetz	Frequenz	0,00	23,02	–
12.4		bei der internationalen Fernmeldeunion in deut- schem Namen registrierte Satellitensysteme (nach Übertragung der Nutzungsrechte)	Satellitensystem	0,00	0,00	–
13.	Drahtloser Netzzugang					
13.1		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 450 MHz	pro Sektor und Frequenzpaar je 12,5 kHz Bandbreite	0,00	0,00	–
13.2		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 800 MHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	812,70	677,02	–
13.3		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 900 MHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	1 312,19	157,10	–
13.4		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 1,8 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	356,78	115,35	–
13.5		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 2,0 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	1 022,19	261,19	–
13.6		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 2,6 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	203,07	4,59	–

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
13.7		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 3,5 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	0,00	0,00	–

* Berechnung der theoretischen Versorgungsfläche für das Beitragsjahr 2017:

Die theoretische Versorgungsfläche ist eine Berechnungsgröße zur Ermittlung des Beitrags. Sie basiert für alle Rundfunkdienste auf den internationalen Ausbreitungskurven der ITU-R P.370, den internationalen Abkommen für T-DAB Wiesbaden 1995 und Maastricht 2002 und für DVB-T Chester 1997, sowie den jeweils gültigen nationalen Richtlinien (zurzeit 176 TR 22 bzw. 5 R 22 vom März 1992).

Angaben für die jeweils frequenzabhängige Mindestnutzfeldstärke sind für TV-analog der ITU-R BT.417 zu entnehmen, Angaben für den Betrieb eines Kanals im Band II in analoger Übertragungstechnik (UKW-Tonrundfunk) sind dem Abkommen Genf 1984 zu entnehmen, Angaben für den Betrieb eines T-DAB-Kanals dem Abkommen Wiesbaden 1995 (Pkt. 2.2.3, Tabelle 1, Position „Medianwert der Mindestfeldstärke“) und Angaben für den Betrieb eines DVB-T-Kanals dem Abkommen Chester 1997 (Tabelle A.1.50, Position „Medianwert für die minimale äquivalente Feldstärke“). In Gleichwellennetzen werden theoretische Versorgungsflächen verschiedener Sender nicht mehrfach veranschlagt.

Auf der Basis der oben genannten Ausbreitungskurven wird für eine Sendefunkanlage eine Mindestnutzfeldstärkekontur gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen errechnet. Hieraus ergibt sich für jeden 10°-Schritt eine Entfernung r vom Senderstandort bis zu dem Punkt, an dem die Mindestnutzfeldstärke erreicht ist. Daraus kann für jeden der 36 10°-Schritte ein Flächenelement A berechnet werden:

$$A = \frac{\pi r^2}{36}$$

Durch Addition der 36 Flächenelemente ergibt sich die theoretische Versorgungsfläche einer Sendeanlage in Quadratkilometern.

Die Ermittlung der Entfernungen basiert auf den Ausbreitungskurven für Landausbreitung der Empfehlung ITU-R P.370 für 50 % Zeit- und 50 % Ortswahrscheinlichkeit. Die Geländerauigkeit beträgt 50 m. Als Parameter sind der Frequenzbereich, in dem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die sektoriellen effektiven Antennenhöhen und Leistungen erforderlich. Für Entfernungen r, die kleiner sind als 10 km, werden die Ausbreitungskurven verwendet, die zurzeit auch in den Anlagen 1a und 2a der Richtlinie 176 TR 22 bzw. der Richtlinie 5 R 22 zu finden sind.

Für Sender, die im Rahmen eines Gleichwellennetzes betrieben werden, wird mittels Leistungsadditionsverfahren die Summenfeldstärke des Netzes berechnet. Die theoretische Versorgungsfläche entsteht durch Addition von hinreichend kleinen Flächenelementen, in denen die Mindestnutzfeldstärke erreicht wird.

Frequenznutzungsbeiträge, EMV-Beiträge und FuA-Beiträge für das Jahr 2018

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
1.	Öffentlicher Mobilfunk					
1.1		GSM	je angefangene 100 kHz Bandbreite	0,00	0,00	–
1.2		(entfällt)				
1.3		Funkruf	Frequenz	24,16	0,00	–
1.4		(entfällt)				
1.5		UMTS	je angefangene 100 kHz Bandbreite	382,40	0,00	–
2.	Rundfunkdienst					
2.1	Ton-Rundfunk					
2.1.1		LW	Frequenz	0,00	2 645,73	–
2.1.2		MW	Frequenz	0,00	3 184,29	–
2.1.3		KW	Frequenz	0,00	127,52	–
2.1.4		digitale MW	Frequenz	0,00	0,00	–
2.1.5		digitale LW	Frequenz	0,00	0,00	–
2.1.6		digitale KW	Frequenz	0,00	0,00	–
2.1.7		nichtöffentliche Funk- anlagen im UKW-Rund- funkbereich	Frequenz	199,37	0,00	–
			Theoretische Ver- sorgungsfläche je zugeteilte Frequenz*			

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
2.1.8	Fernseh-Rundfunk	UKW	je angefangene 10 km ²	1,06	0,37	–
2.1.9		T-DAB	je angefangene 10 km ²	3,80	0,43	–
2.2						
2.2.1		Fernseh-Rundfunk	je angefangene 10 km ²	0,00	0,00	–
2.2.2		DVB-T	je angefangene 10 km ²	1,08	0,57	–
3.	Feste Funkdienste/ Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk					
3.1		Punkt-zu-Punkt-Richtfunk	Sendefunkanlage	4,60	0,21	–
3.2		WLL-PMP-Richtfunk	Sendefunkanlage	0,00	0,00	–
3.3		gebietsbezogene Richt- funkzuteilungen	Sendefunkanlage	0,00	0,00	–
3.4		fester Funkdienst unter 30 MHz, Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk	Frequenz	15,98	3,02	–
3.5		Punkt-zu-Mehrpunkt- Richtfunk (außer WLL- PMP-Richtfunk)	Sendefunkanlage	0,00	0,00	–
4.	Nichtöffentlicher mobiler Landfunk (nömL)					
4.1		Betriebsfunk, Grubenfunk, Grundstücks-Sprechfunk, nichtöffentliches Daten- funknetz für Fernwirk- und Alarmierungszwecke, Funkanlagen für Hilfs- zwecke, Fernwirkfunk	Sendefunkanlage	1,63	0,73	–
4.2		(entfällt)				
4.3		(entfällt)				
4.4		Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungs- sender)	Netz mit Rufempfängern			
			bis zu 2	12,77	0,00	–
			bis zu 5	25,55	0,00	–
			bis zu 10	51,10	0,00	–
			bis zu 50	102,20	0,00	–
			bis zu 150	204,39	0,00	–
			bis zu 400	408,79	0,00	–
			bis zu 1 000	817,57	0,00	–
			mehr als 1 000	1 226,36	0,00	–

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
4.5		Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungs- sender)	Netz mit Rufempfängern			
			bis zu 2	8,58	0,00	–
			bis zu 5	17,15	0,00	–
			bis zu 10	34,31	0,00	–
			bis zu 50	68,62	0,00	–
			bis zu 150	137,24	0,00	–
			bis zu 400	274,48	0,00	–
			bis zu 1 000	411,72	0,00	–
			mehr als 1 000	548,96	0,00	–
4.6		grundstücksüberschreiten- der Personenruf	Netz mit Rufempfängern			
			bis zu 2	0,00	0,00	–
			bis zu 5	0,00	0,00	–
			bis zu 10	0,00	0,00	–
			bis zu 50	0,00	0,00	–
			bis zu 150	0,00	0,00	–
			bis zu 400	0,00	0,00	–
			bis zu 1 000	0,00	0,00	–
			mehr als 1 000	0,00	0,00	–
4.7		Fernsehfunk, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlagen, Funkanlagen zur vorüber- gehenden Einrichtung einer Fernseh-, Ton- oder Meldeleitung, vorüber- gehende Einrichtung einer Bild-, Ton- oder Melde- übertragungsstrecke	Sendefunkanlage	24,76	1,67	–
4.8		Durchsagefunk (Funk- mikrofone, drahtlose Mikrofone, Führungsfunk, Betriebsfunk für Füh- rungszwecke, Regie- und Kommandofunk), Regie- funk des Reportagefunks	Sendefunkanlage	2,74	0,16	–
4.9		Funkanlage zur Fernsteue- rung von Modellen, draht- lose Mikrofonanlage für Hörgeschädigte		kein Beitrag	kein Beitrag	–
5.	Flugfunkdienst					
5.1		stationäre Bodenfunk- stellen, ortsfeste Flug- navigationsfunkstellen	Funkstelle	5,94	126,86	–
5.2		mobiler Flugfunk (Luftfunkstellen), Flug- navigationsfunk (bewegliche Funkstellen)	Funkstelle	17,56	25,30	–

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
5.3		mobiler Flugfunk (sonstige Bodenfunkstellen)	Funkstelle	0,00	0,00	–
6.	Amateurfunkdienst	Amateurfunk	Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst	2,20	13,59	–
7.	Seefunkdienst/ Binnenschiffahrtfunk	Seefunk/Binnenschiffahrtfunk	Funkstelle	8,79	0,91	–
8.	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst					
8.1		Ortungsfunk kleiner Leistung (bis 50 Watt Strahlungsleistung (ERP)), Wetterhilfenfunk	Sendefunkanlage	0,00	0,00	–
8.2		Ortungsfunk hoher Leistung (größer als 50 Watt Strahlungsleistung (ERP))	Sendefunkanlage	49,59	241,88	–
9.	Sonstige Funkanwendungen					
9.1		Demonstrationsfunk	Sendefunkanlage	1,32	0,00	–
9.2		Versuchsfunk	Zuteilung	4,02	5,07	–
10.	Bahnfunk					
10.1		analoger Eisenbahn-Betriebsfunk (ortsfeste Frequenznutzung)	Sendefunkanlage	36,73	14,72	–
10.2		analoger Eisenbahn-Betriebsfunk (mobile Frequenznutzung)	Sendefunkanlage	3,37	0,17	–
10.3		digitaler Eisenbahn-Betriebsfunk in GSM-R-Technik	pro Sektor und Frequenzpaar	27,39	42,00	–
11.	Bündelfunk					
11.1		Bündelfunk (bis 25 kHz Bandbreite)	pro Sektor und Frequenzpaar an einem Standort je 12,5 kHz Bandbreite oder pro Frequenz im Direct-Mode-Betrieb je 12,5 kHz Bandbreite	11,70	0,60	–
11.2		(entfällt)				
12.	Satellitenfunk					
12.1		koordinierungsrelevante Satellitenfunkverbindung	Frequenz	11,11	1,58	–
12.2		nicht koordinierungsrelevante Satellitenfunkverbindung	Frequenz	2,27	0,00	–
12.3		Satellitenfunknetz	Frequenz	0,00	15,82	–

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)		
				TKG	EMVG	FuAG
1	2	3	4	5	6	7
12.4		bei der internationalen Fernmeldeunion in deutschem Namen registrierte Satellitensysteme (nach Übertragung der Nutzungsrechte)	Satellitensystem	274,72	0,00	–
13.	Drahtloser Netzzugang					
13.1		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 450 MHz	pro Sektor und Frequenzpaar je 12,5 kHz Bandbreite	0,00	0,00	–
13.2		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 800 MHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	2 852,65	543,34	–
13.3		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 900 MHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	1 625,13	318,12	–
13.4		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 1,8 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	761,12	111,76	–
13.5		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 2,0 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	1 022,82	201,30	–
13.6		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 2,6 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	239,74	2,69	–
13.7		drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 3,5 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite	0,00	0,00	–

* Berechnung der theoretischen Versorgungsfläche für das Beitragsjahr 2018:

Die theoretische Versorgungsfläche ist eine Berechnungsgröße zur Ermittlung des Beitrags. Sie basiert für alle Rundfunkdienste auf den internationalen Ausbreitungskurven der ITU-R P.370, den internationalen Abkommen für T-DAB Wiesbaden 1995 und Maastricht 2002 und für DVB-T Chester 1997, sowie den jeweils gültigen nationalen Richtlinien (zurzeit 176 TR 22 bzw. 5 R 22 vom März 1992).

Angaben für die jeweils frequenzabhängige Mindestnutzfeldstärke sind für TV-analog der ITU-R BT.417 zu entnehmen, Angaben für den Betrieb eines Kanals im Band II in analoger Übertragungstechnik (UKW-Tonrundfunk) sind dem Abkommen Genf 1984 zu entnehmen, Angaben für den Betrieb eines T-DAB-Kanals dem Abkommen Wiesbaden 1995 (Pkt. 2.2.3, Tabelle 1, Position „Medianwert der Mindestfeldstärke“) und Angaben für den Betrieb eines DVB-T-Kanals dem Abkommen Chester 1997 (Tabelle A.1.50, Position „Medianwert für die minimale äquivalente Feldstärke“). In Gleichwellennetzen werden theoretische Versorgungsflächen verschiedener Sender nicht mehrfach veranschlagt.

Auf der Basis der oben genannten Ausbreitungskurven wird für eine Sendefunkanlage eine Mindestnutzfeldstärkekontur gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen errechnet. Hieraus ergibt sich für jeden 10°-Schritt eine Entfernung r vom Senderstandort bis zu dem Punkt, an dem die Mindestnutzfeldstärke erreicht ist. Daraus kann für jeden der 36 10°-Schritte ein Flächenelement A berechnet werden:

$$A = \frac{\pi r^2}{36}$$

Durch Addition der 36 Flächenelemente ergibt sich die theoretische Versorgungsfläche einer Sendeanlage in Quadratkilometern.

Die Ermittlung der Entfernungen basiert auf den Ausbreitungskurven für Landausbreitung der Empfehlung ITU-R P.370 für 50 % Zeit- und 50 % Ortswahrscheinlichkeit. Die Geländerauigkeit beträgt 50 m. Als Parameter sind der Frequenzbereich, in dem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die sektoriellen effektiven Antennenhöhen und Leistungen erforderlich. Für Entfernungen r , die kleiner sind als 10 km, werden die Ausbreitungskurven verwendet, die zurzeit auch in den Anlagen 1a und 2a der Richtlinie 176 TR 22 bzw. der Richtlinie 5 R 22 zu finden sind.

Für Sender, die im Rahmen eines Gleichwellennetzes betrieben werden, wird mittels Leistungsadditionsverfahren die Summenfeldstärke des Netzes berechnet. Die theoretische Versorgungsfläche entsteht durch Addition von hinreichend kleinen Flächenelementen, in denen die Mindestnutzfeldstärke erreicht wird.

Neue Nutzergruppen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4	Jahr der ersten Frequenzuteilung
SNG - Satellite News Gathering	2019
drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 700 MHz	2019
drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 1,5 GHz	2019
drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,4 GHz bis 3,7 GHz (bundesweite Zuteilung)	2019
drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,5 GHz und 3,7 GHz	2019
drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,7 GHz bis 3,8 GHz (lokale Zuteilung)	2019
drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 26 GHz	2019

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 2021

Der Präsident
der Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Jochen Homann

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2017

Vom 26. März 2021

Auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 2017

Für das Ausgleichsjahr 2017 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	11 991 309 385,31 Euro
für Bayern	14 159 596 730,17 Euro
für Berlin	4 442 382 924,01 Euro
für Brandenburg	4 229 475 288,62 Euro
für Bremen	876 509 164,31 Euro
für Hamburg	1 986 951 849,55 Euro
für Hessen	6 796 887 211,12 Euro
für Mecklenburg-Vorpommern	3 100 384 298,46 Euro
für Niedersachsen	10 790 007 431,85 Euro
für Nordrhein-Westfalen	20 828 467 997,48 Euro
für Rheinland-Pfalz	4 913 713 695,52 Euro
für das Saarland	1 564 364 362,99 Euro
für Sachsen	7 618 005 328,58 Euro
für Sachsen-Anhalt	4 315 105 034,27 Euro
für Schleswig-Holstein	3 685 156 216,07 Euro
für Thüringen	4 233 493 994,52 Euro.

§ 2

Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2017

Für das Ausgleichsjahr 2017 wird der Finanzausgleich unter den Ländern wie folgt festgestellt:

1. endgültige Ausgleichsbeiträge:

von Baden-Württemberg	2 763 396 453,98 Euro
von Bayern	5 865 769 672,92 Euro

von Hamburg	35 179 662,75 Euro
von Hessen	2 475 299 995,35 Euro,

2. endgültige Ausgleichszuweisungen:

an Berlin	4 234 831 989,37 Euro
an Brandenburg	604 475 661,50 Euro
an Bremen	689 125 512,48 Euro
an Mecklenburg-Vorpommern	519 899 091,10 Euro
an Niedersachsen	696 419 450,39 Euro
an Nordrhein-Westfalen	1 226 689 661,88 Euro
an Rheinland-Pfalz	390 227 646,52 Euro
an das Saarland	196 427 246,22 Euro
an Sachsen	1 174 976 327,94 Euro
an Sachsen-Anhalt	533 342 563,19 Euro
an Schleswig-Holstein	238 129 419,93 Euro
an Thüringen	635 101 214,49 Euro.

§ 3

Abschlusszahlungen für 2017

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

von Brandenburg	192 820,47 Euro
von Bremen	6 178 795,01 Euro
von Mecklenburg-Vorpommern	3 554 495,28 Euro
von Nordrhein-Westfalen	51 999 892,26 Euro
von Rheinland-Pfalz	3 583 945,65 Euro
von dem Saarland	6 264 057,18 Euro
von Sachsen	23 328 460,78 Euro
von Sachsen-Anhalt	19 297 288,75 Euro

von Schleswig-Holstein	207 641,86 Euro	an Hessen	11 438 452,93 Euro
von Thüringen	14 747 889,14 Euro,	an Niedersachsen	22 085 047,76 Euro.

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder:

§ 4

an Baden-Württemberg	31 187 635,12 Euro
an Bayern	39 604 981,23 Euro
an Berlin	16 805 248,51 Euro
an Hamburg	8 233 920,84 Euro

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2017 vom 31. März 2017 (BGBl. I S. 689) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. März 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2021**

Vom 26. März 2021

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes, von denen § 14 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 15 und § 17 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Sachsen	–
Sachsen-Anhalt	–
Schleswig-Holstein	43,4 %
Thüringen	–

§ 1

**Vollzug der
Umsatzsteuerverteilung und
des Finanzkraftausgleichs im Ausgleichsjahr 2021**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs im Ausgleichsjahr 2021 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Weise durchgeführt, dass die Ablieferung des in § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes festgelegten Bundesanteils an der durch die Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Prozentsätze festgelegt wird:

Baden-Württemberg	59,6 %
Bayern	81,0 %
Berlin	19,1 %
Brandenburg	0,5 %
Bremen	23,7 %
Hamburg	84,2 %
Hessen	73,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	–
Niedersachsen	5,4 %
Nordrhein-Westfalen	62,8 %
Rheinland-Pfalz	35,2 %
Saarland	50,1 %

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegrafisch an die zuständigen Bundeskassen spätestens einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil nach § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes an der durch die Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch diesen Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus der vorläufigen Umsatzsteuerverteilung und dem Finanzkraftausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Mecklenburg-Vorpommern 103 032 000 Euro, an Sachsen 58 287 000 Euro, an Sachsen-Anhalt 100 690 000 Euro und an Thüringen 96 949 000 Euro. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil nach § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffol-

genden Monat werden die Beträge verrechnet, die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zu viel oder zu wenig gezahlt worden sind. Zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer werden auch die anteiligen Beträge der Länder und Gemeinden nach § 1 Absatz 2 und 5 des Finanzausgleichsgesetzes überwiesen. Der nach § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Gemeindeanteil an der durch die Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 des Fi-

nanzausgleichsgesetzes den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Folgemonats überwiesen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. März 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Deutschen Bundestages
über die Feststellung des Fortbestehens
der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Vom 26. März 2021

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 beschlossen (Plenarprotokoll 19/215, S. 27052 (C)):

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 28. März 2020 festgestellt hat und deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag am 18. November 2020 festgestellt hat, fortbesteht.

Berlin, den 26. März 2021

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Sabine Kossebau

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 5, ausgegeben am 10. März 2021**

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung	227
5. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	228
11. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-finnischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	228
15. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	229
15. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	230
18. 2. 2021	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	230
19. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Mongolei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	232
19. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	232
19. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Paraguay über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	233
19. 2. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	233
22. 2. 2021	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	234
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere	236
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)	237
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	237
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	238
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	238
23. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	239
24. 2. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-22-02)	239
1. 3. 2021	Bekanntmachung von Berichtigungen zur 28. ADR-Änderungsverordnung	242
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Inc. Federal“ (Nr. DOCPER-AS-18-06)	246
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Mission Essential, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-126-03)	249
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Tility, L.L.C.“ (Nr. DOCPER-AS-140-03)	253

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 1. 2021	Verordnung (EU) 2021/77 der Kommission über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾	L 29/1	28. 1. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 1. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/78 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/600 zur Abweichung von der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 615/2014, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise	L 29/5	28. 1. 2021
27. 1. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/79 der Kommission zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Topramezon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	L 29/8	28. 1. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 1. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/80 der Kommission zur Nichtgenehmigung von Kohlendioxid als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	L 29/10	28. 1. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 1. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/81 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs Extrakt der Zwiebel von <i>Allium cepa</i> L. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 29/12	28. 1. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 1. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/82 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von 6'-Sialyllactose-Natriumsalz als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾	L 29/16	28. 1. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 1. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/83 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 hinsichtlich der Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durch eigens ermächtigte natürliche Personen und der Geltungsdauer befristeter Maßnahmen ⁽¹⁾	L 29/23	28. 1. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002)	L 29/34	28. 1. 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 1. 2021	Verordnung (EU) 2021/90 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021	L 31/1	29. 1. 2021
28. 1. 2021	Verordnung (EU) 2021/91 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für die Jahre 2021 und 2022	L 31/20	29. 1. 2021
28. 1. 2021	Verordnung (EU) 2021/92 des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern	L 31/31	29. 1. 2021
25. 1. 2021	Verordnung (EU) 2021/93 der Kommission über eine Schließung der Fischerei auf Hering in den Unionsgewässern, den färöischen, den norwegischen und den internationalen Gewässern von 1 und 2 für Schiffe unter der Flagge Polens	L 31/193	29. 1. 2021
27. 1. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 31/196	29. 1. 2021